Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2021132/2

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.09.2021** TOP: **2.22**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2021132/2**
		Az.:	erstellt am: **13.08.2021**

Betreff

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	31.08.2021: Hauptausschuss	31.08.2021	entspr. prot. Änd.
2	21.09.2021: Stadtrat	21.09.2021	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme der angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der beiliegenden Auflistung für den Zeitraum vom 14.07.2021 bis 21.09.2021.

Gesetzliche Grundlagen:
- § 99 Abs. 6 KVG LSA i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 20 Hauptsatzung Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister). Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet nach § 99 Abs. 6 S. 3 KVG LSA die Vertretung (Stadtrat).
Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. In der aktuellen Hauptsatzung wurde im § 7 Abs. 2 Nr. 20 geregelt, dass die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen dem Oberbürgermeister bis zu einem Betrag von 1.000 € obliegt und somit vom Stadtrat übertragen wird.
Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde. Nach einem Schreiben des Ministerium für Inneres und Sport vom 27.10.2014 – Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA – fallen auch Sponsorringgelder unter den § 99 KVG LSA.

D.h. in der praktischen Umsetzung der Regelungen in § 99 Abs. 6 KVG LSA i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 20 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt), dass die Entscheidung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- bis zu 1.000,- € der Oberbürgermeister und
- über 1.000,- € der Stadtrat im Rahmen einer entsprechenden Beschlussfassung

trifft.

Die Stadt Köthen (Anhalt) erhielt für die Kindertagesstätte „Erlebnisbaum“ von der Volksbank eG. einen Sechssitzer in Form eines Kinderbusses. Der Wert beträgt 3.150 €. Dieser soll künftig bei Ausflügen unter anderem für Kinder, die noch nicht laufen können, als modernes Transportmittel genutzt werden. Der Spendeneingang erfolgte im Mai 2021. Da die Unterlagen bisher nicht vollständig vorlagen, konnte die Einbringung erst zum jetzigen Stadtrat erfolgen.

Zur Förderung der Heimatpflege u. Heimatkunde hat die Ortschaft Merzien eine Spende i.H.v. 1.500 € von der ASG Besitz-u. Verwaltungsgesellschaft mbH erhalten.

Da hier eine Überschreitung der Wertgrenze von 1.000 € vorliegt, ist ein Stadtratsbeschluss zur Annahme notwendig. Als Anlage befindet sich hierzu die Übersicht der entgegengenommenen Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für den Zeitraum 14.07. 2021 – 21.09.2021.

Weitere Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen über der Wertgrenze von 1.000 € sind in dem Zeitraum nicht eingegangen.
Da der letzte diesbezügliche Stadtratsbeschluss den Zeitraum bis 13.07.2021 umfasste, wird hier, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, der Zeitraum 14.07.2021 – 21.09.2021 erfasst.

Auflistung Spenden über 1.000 Euro 14.07.2021-21.09.2021.pdf